Erster Theil.

Das in Betracht kommende geschichtliche Material.

I. Erwerb der Herzogthümer Jülich und Berg durch das Haus Pfalz-Neuburg.

Es hatten sich im Mittelalter auf beiden Ufern des Niederrheins, durch Zusammenfall verschiedener Herrschaften, zwei ansehnliche Territorien gebildet, deren eines die Herzöge von Kleve, Grafen von der Mark und Herrn von Ravenstein, das andere die Herzöge von Jülich und Berg und Herrn von Ravensberg innehatten. Maria, die einzige Tochter des letzten Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg und Erbin aller väterlichen Lande, vermählte sich mit Herzog Johann III von Kleve, welcher nach dem Tode ihres Vaters Besitz von dem Erbe seiner Gemahlin nahm und dadurch jene sechs Länder vereinigte, welche auf den gemeinsamen Sohn dieses fürstlichen Ehepaares, Herzog Wilhelm den Reichen, vererbt wurden. Nach dem Privilegium Kaiser Ferdinands I von 1559 sollten alle diese vereinigten Länder ungesondert und ungetrennt in absteigender männlicher und weiblicher Linie vererbt werden.

Teschenmacher Annales Cliviae cod. dipl. No. 117.

Herzog Wilhelm hatte, ausser einem schwachsinnigen Sohne Johann Wilhelm, vier Töchter. Die älteste derselben, Maria Eleonora, vermählte sich mit dem Herzoge Albrecht Friedrich von Preussen und es wurde ihr und ihren Erben, für den vorauszusehenden Fall, dass ihr Bruder kinderlos absterben sollte, die Nachfolge in dessen Ländern zugesichert.

Teschenmacher Annales Cliviae cod. dipl. No. 130.

Die jüngern Schwestern verzichteten zu Gunsten der ältern auf alle Erbansprüche. Maria Eleonora gebar mehrere Töchter, die älteste Anna heirathete Johann Sigismund, den Kurprinzen von Brandenburg und wurde die Mutter des nachherigen Kurfürsten Georg Wilhelm. Hierauf gründete sich der Anspruch Brandenburgs auf die alleinige Nachfolge in allen Ländern des Herzogs Johann Wilhelm, welche ungetrennt nach dem Rechte der Erstgeburt auch in der weiblichen Linie vererbt werden sollten. Am 25. März 1609 starb Johann Wilhelm. Brandenburg beeilte sich, die erledigten Lande in Besitz zu nehmen. Aber zu gleicher Zeit erschien auch Prinz Wolfgang Wilhelm, der älteste Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg und der Anna, zweiten Schwester des letzten Herzogs von Jülich, welcher ebenfalls die gesammte Erbschaft in Anspruch nahm. Er behauptete, als Sohn der ältesten noch lebenden Schwester des Herzogs Johann Wilhelm ein näheres Recht zu haben, als die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund, die Tochter der bereits verstorbenen ältesten Schwester.

Obgleich die brandenburgischen Ansprüche besser begründet waren, so waren doch die politischen Verhältnisse nicht dazu angethan, sie vollständig durchzusetzen. Brandenburg vereinigte sich daher mit dem Hause Pfalz-Neuburg zum gemeinsamen Besitz der beanspruchten Länder durch den Dortmunder Recess vom 31. Mai 1609. Darauf theilten die beiden s. g. possedirenden Fürsten durch den Xantener Vergleich vom 12. November 1614 die Länder dermassen, dass die Herzogthümer Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg, das Herzogthum Kleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg an Brandenburg kamen, ein Theilungsvertrag, welcher durch den späteren Vergleich vom 9. September 1666 bestätigt wurde.

Teschenmacher Annales Cliviae cod. dipl. No. 136.

Trotz dieser Theilung unter zwei verschiedene Landesherrn blieben diese Lande auch nach Artikel III und VI des Vertrages von 1666 in einer ewigen, unauflöslichen Einigung und sollten keineswegs ganz von einander getrennt werden.

Auch wurde dieser Vertrag von dem grossen Kurfürsten nur zu Gunsten des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg und seiner Descendenten geschlossen, während die jüngere Linie des Hauses Neuburg, die Linie Neuburg-Sulzbach, unberücksichtigt

blieb, obgleich dieselbe ebenfalls von Anna von Jülich, der Gemahlin Philipp Ludwigs, abstammte.

Die ältere Linie Pfalz-Neuburg, welche auf diese Weise die Herzogthümer Jülich und Berg erwarb, stammte von Stephan, Pfalzgrafen von Simmern, dem dritten Sohne Kaisers Ruprechts von der Pfalz, welcher in der Theilung mit seinem erstgeborenen Bruder, dem Kurfürsten Ludwig III, Simmern und Zweibrücken erhalten hatte. Die Söhne Stephans nahmen ebenfalls wieder eine Theilung vor; Friedrich wurde der Stifter des Hauses Simmern, welches, nach Erlöschen der alten Kurlinie mit Otto Heinrich, 1559 die Kurwürde und Kurlande erbte, während Ludwig der Schwarze Zweibrücken erhielt. Der Urenkel des letztern, Wolfgang von Zweibrücken, wurde der Stammvater aller nachherigen Pfalzgrafen. In seinem Testamente vom 16. August 1568, theilte er seine Lande so, dass der Erstgeborene Philipp Ludwig Neuburg, der zweite Johann Zweibrücken bekam, während die drei jüngern Söhne ausser einem Gelddeputat nur einige Aemter zugetheilt erhielten; zwei von letztern starben ohne Descendenz, so dass von den jüngern nicht regierenden Linien nur eine die von Karl zu Birkenfeld übrig blieb. Es gab von dieser Zeit an drei Speciallinien in der Descendenz Wolfgangs. Die neuburgische, welche sich wieder in Neuburg und Neuburg-Sulzbach theilte, die zweibrückensche und die birkenfeldische.

Das hier manchfach in Betracht kommende genealogische Verhältniss der pfälzischen Linien stellt sich folgendermassen:

(Siehe umstehend.)

Wolfgang Wilhelm, welcher durch den Xantener Vergleich von 1614 die Herzogthümer Jülich und Berg erhielt, besass ausserdem nur das kleine Herzogthum Neuburg an der Donau (die s. g. junge Pfalz); sein Sohn Pfalzgraf Philipp Wilhelm, welcher mit dem grossen Kurfürsten den Vertrag von 1666 abschloss, wurde nach Abgang der Simmerschen Linie, Kurfürst von der Pfalz 1685. Seitdem besass das Haus Neuburg dreierlei Lande: die alten Kurlande am Oberrhein und Neckar mit der Hauptstadt Heidelberg, später Mannheim, das Herzogthum Neuburg an der Donau und die beiden Herzogthümer Jülich und Berg am Niederrhein. Während nun beide erstere Territorien altes Stammeigenthum des pfälzischen, bezüglich wittelsbachischen Hauses waren, ruhte der Besitz

Kaiser Ruprecht III, K
von der Pfalz † 14

Ludwig, Kurfürst von der Pfalz, Stifter der alten Kurlinie, welche 1559 mit Otto Heinrich erlischt.

Ste

Friedrich, Pfalzgraf von Simmern, K
Stifter der mittleren Kurlinie, welch
mit Karl erlischt.

Philipp Ludwig, Herzog von Neuburg, verm. mit Anna von Jülich u. Berg † 1614.

I

II

(1) Wolfgang Wilhelm erwirbt 1614 Jülich und Berg † 1653.

August erhiel
bach, Stifter
Neuburg-Su
welche 1742
Theodor in d
würde succedir
1799.

(2) Philipp Wilhelm, wird nach Abgang der mittlern Linie 1685 Kurfürst † 1690.

(3) Johann Wilhelm, geb. 1658, Herzog von Jülich u. Berg, 1690 auch Kurfürst, Gründer der Düsseldorfer Gallerie † 1716.

(4) Karl Philipp
1716 seinem Br
ter Kurfürst au
Neuburg †

der Herzogthümer Jülich und Berg auf einem ganz verschiedenen Rechtstitel, nämlich nach der Ansicht der neuburgischen Linie selbst auf der weiblichen Abstammung von den alten Landesherzögen, nach der Auffassung des Hauses Brandenburg dagegen lediglich auf der Koncession der Verträge von 1614 und 1666. Soviel stand fest, dass diese beiden Herzogthümer niemals zum pfälzischen Hausbesitze gerechnet werden durften, dass sie eine ganz abgesonderte staatsrechtliche Stellung, gegenüber den eigentlichen pfälzisch-wittelsbachischen Stammlanden einnahmen, welche wir h. z. T. als Personalunion zu bezeichnen pflegen. Diese besondere Stellung gründete sich:

1) auf die Erwerbung dieser Länder, welche jedenfalls der primus acquirens Wolfgang Wilhelm nicht kraft seiner Eigenschaft als Agnat des pfälzischen Hauses gemacht hatte,

2) auf die Verträge mit Kurbrandenburg, welches nur das Haus Neuburg im engern Sinne, nicht einmal dessen Nebenlinie Sulzbach, noch weniger die andern wolfgangischen Linien, Zweibrücken und Birkenfeld, als successionsberechtigt betrachtete und zugleich die fortdauernde Union mit den brandenburgischen Ländern Kleve, Mark und Ravensberg stipulirt hatte,

3) auf die innere Landesverfassung dieser beiden Herzogthümer, welche jede Einverleibung in die übrigen pfälzischen Hausbesitzungen ohne der Stände Bewilligung ausschloss, wie Moser »von der Reichsstände Landen« S. 160 ausdrücklich sagt: »Dergleichen Vereinigungen müssen mit Bewilligung sowohl des Landesherrn, als derer, so vereinigt werden sollen, geschehen. Der Landesherr kann die Lande nicht wider ihren Willen dazu nöthigen, weil es solchen Falls ihrer hergebrachten Landesfreiheit nachtheilig wäre, welche alle Landesherrn zu erhalten versprechen, es auch schuldig seynd.«

Uebrigens ist von den Landesherrn nicht einmal der Versuch gemacht worden, die staatliche Selbstständigkeit ihrer niederrheinischen Herzogthümer durch Einverleibung in ihre pfälzischen Stammlande aufzuheben.

II. Verfassung der Herzogthümer Jülich und Berg zu Reichszeiten.

Die Landstände beider Herzogthümer hatten sich seit 1628 und 1636 zur Erhaltung ihrer Landesfreiheiten auf's engste ver-

bunden und waren zu einer bergisch-jülischen vereinigten Landschaft verschmolzen. Ueberhaupt standen beide Herzogthümer in der engsten Realunion mit einander, indem sie ausser dem landschaftlichen Körper, auch alle hohen Landeskollegien, den Geheimen Rath, das Oberappellationsgericht, den Hofrath, die Kanzlei und die Hofkammer gemeinsam zu Düsseldorf hatten, so dass diese Stadt als die Hauptstadt der beiden in engster Realunion stehenden Herzogthümer angesehen wurde.

In diesen Landen hatte sich die alte landständische Verfassung in ihrer vollen Kraft und Bedeutung erhalten und behauptete sich auch im ganzen XVIII Jahrhundert mit ungewöhnlicher Energie wie Stryck (bei Moser a. a. O. S. 403.) bezeugt: »In ducatu Juliacensi et Bergensi proceres vicinorum Hollandorum liberis spiritibus adhuc sunt afflati.« Diese Lande wurden nie nach unumschränkter monarchischer Willkühr regiert, sondern »nach des Landes Freiheiten, Privilegien, altem Herkommen, Recht und Gerechtigkeit«; die Landstände hatten auf ihren Landtagen zu Düsseldorf nicht allein mit zu berathschlagen, sondern auch mit zu bestimmen und zu entscheiden, mussten auch zu allen wichtigen Landesangelegenheiten mit zugezogen werden. In den Vergleichen von 1649, 1672 und 1675 hatten sich die Herzöge aus dem Hause Neuburg, Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm, verpflichtet, die jülich-bergischen Regierungs-, Justiz- und Finanzverwaltungsstellen ausschliesslich mit Einheimischen zu besetzen, die bewilligten Steuern nur zu dem Zwecke, für welchen sie bestimmt waren, zu verwenden und die Lande in jeder Beziehung bei ihren hergebrachten Rechten und Grundgesetzen zu erhalten. In Folge hiervon haben die beiden vereinigten Herzogthümer Jülich und Berg, bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, in Finanz- und Regierungssachen eine solche Selbstständigkeit behauptet, dass man allgemein annahm »sie formirten einen Staat für sich.«

Moser von der Reichsstände Landen S. 35.

Im übrigen war das Verhältniss des Landesherrn zum Lande ganz dasselbe, wie in allen Territorien, wo sich eine landständische Verfassung erhalten hatte. Hiernach hatte der Landesherr nur über die Einkünfte der Kammergüter, woraus die Beamten besoldet werden mussten, frei zu verfügen, doch bedurfte er zur Veräusserung oder Verpfändung jener Güter stets der Genehmigung der

Landstände. Bewilligungen von Subsidien zu den Kammeretats aus Landesmitteln d. h. Steuern hingen vom guten Willen der Stände ab. Die übrigen Landeserfordernisse zu Militairzwecken, Festungs- und Uferbauten wurden ebenfalls nicht nur von ihnen bewilligt und festgestellt, sondern durften auch zu keinem andern Zwecke, als demjenigen, worauf die Bewilligung lautete, verausgabt werden, so dass der Ueberschuss an jedem Titel dem nächstjährigen Budget zu Gute kam. Den Landständen stand die jährliche Kontrolle der Landesrechnung und die Abnahme der Centralsteuerrechnung zu, welche Pfennigmeistereirechnung hiess, im Unterschied von der Centraldomainen- oder Landrentmeistereirechnung.

Mit diesen festverbrieften alten Landesrechten trat der auf fürstlichen Glanz und autokratische Selbstherrschaft gerichtete Sinn Johann Wilhelms zuerst in schroffen Widerspruch.

III. Gründung der Düsseldorfer Gallerie durch Johann Wilhelm.

Auf den ersten Erwerber der Herzogthümer Jülich und Berg, Wolfgang Wilhelm († 1653) war sein Sohn Philipp Wilhelm gefolgt, welcher 1685, nach Abgang der mittlern Kurlinie, auch Kurfürst geworden war. Schon bei Lebzeiten 1678 hatte er seinen ältesten Sohn, den Kurprinzen Johann Wilhelm, welcher am 19. April 1658 zu Düsseldorf geboren war, zum Statthalter der niederrheinischen Herzogthümer ernannt; auch als Johann Wilhelm nach dem Tode seines Vaters 1690 Kurfürst von der Pfalz geworden war, behielt er seine Residenz zu Düsseldorf bei. Einrichtung eines glänzenden Hofhaltes im Stile Ludwigs XIV, Vergrösserung und Ausschmückung seiner Vaterstadt Düsseldorf zu einem glänzenden, alles überstrahlenden Fürstensitze war das Streben dieses prunkliebenden Herrn, welches freilich mit der furchtbaren Ausplünderung seiner Kurlande durch den Orleansschen Successionskrieg in grellem Widerspruch stand.

Durch die Verwüstungen der Franzosen waren die Kurlande auf lange Zeit hin vollständig leistungsunfähig geworden. Je mehr alle andern Quellen versiegten, um so mehr mussten die finanziellen Kräfte der niederrheinischen Herzogthümer angespannt werden. Der verschwenderische Fürst, welchem nach damaliger

Weise der monarchische Nimbus als einziger Staatszweck galt, griff zu den willkürlichsten Mitteln der Gelderpressung. Die direkten Steuern wurden in den Jahren 1704—1705 zu der unerhörten Summe von jährlich einer Million Thalern hinaufgeschraubt. Ausserdem wurden indirekte Steuern wie Stempel-, Verbrauchs-Licentsteuern einseitig und verfassungswidrig erhoben, woraus sich dann ein langdauernder Prozess der Landstände gegen den Landesherrn vor dem Reichshofrath entwickelte. Aber alles dies genügte dem glanz- und genusssüchtigen Fürsten noch nicht. Im Jahre 1705 liess er den Landständen vortragen: seine kurpfälzischen und neuburgischen Lande seien ihm seit geraumer Zeit durch Feindesgewalt abgeschnitten, daher seien grosse Schulden kontrahirt worden und er beabsichtige zur Hebung des Kredits eine Bank in der Stadt Köln zu gründen. Die Stände bewilligten dazu nur die Summe von 106,000 Thalern unter der Bedingung, dass das Land dafür nicht verantwortlich gemacht werden könne, und nur von ihren Deputirten die Bankzettel zu dem angegebenen Betrage ausgegeben werden sollten; trotzdem zwang der Kurfürst die Deputirten für eine Million Bankzettel zu unterschreiben. Ihr Protest blieb unbeachtet. Indessen wurden von dem neugegründeten geheimen Kriegskommissariat, in dessen Kasse die angeblich zu Kriegszwecken bestimmten Gelder flossen, fernere Bankzettel zum Betrag von mehreren Millionen ausgefertigt. Als die Zahlung der Bank in den Jahren 1713/14 stockte, wurde endlich zur Einlösung der Bankbriefe die Eröffnung einer Anleihe von 4 Millionen holländischer Gulden bei den Generalstaaten bewilligt. Alle diese Bankschulden, die nach und nach auf 6 Millionen stiegen und das holländische Kapital, blieben als Schuld auf dem Lande haften und konnten trotz jährlicher bedeutender Zuschläge erst bis zum Jahre 1804 gedeckt werden.

In die Zeit dieser Finanzspeculationen, wo die Bank errichtet und die grosse holländische Anleihe aufgenommen wurde, fällt die Gründung der berühmten Bildergallerie. Trotz aller finanziellen Verlegenheiten sparte der Kurfürst niemals, wo es galt, seine leidenschaftliche Liebe zur Kunst zu befriedigen. Zu seinen Ankäufen bediente er sich besonders des Chevalier van Douven, eines damals berühmten Malers und Kunstkenners, welcher überall herumreisen musste, um Bilder zur Bereicherung der Gallerie ausfindig zu machen und zu erwerben. Bilder von Rubens,

van Dyck und andern Niederländern, sowie einzelne Meisterwerke aus den italienischen Schulen wurden angekauft; auch wurden mehrere berühmte Maler nach Düsseldorf gezogen, unablässig beschäftigt und fürstlich belohnt. Schon damals berechnete man die auf die Herstellung der Gallerie verwendeten Summen auf mehrere Millionen Thaler. Kein Wunder, dass bei solchen Anstrengungen die Gallerie bald zu einer Bedeutsamkeit erwuchs, welche sie den ersten Kunstinstituten Deutschlands ebenbürtig an die Seite stellte. Im Jahre 1710 wurde sie auch äusserlich zu einem selbstständigen Institute erhoben, indem die Bilder nun in einem eigens zu diesem Zwecke errichteten Gebäude aufgestellt und der öffentlichen Benutzung gewidmet wurden. Man beabsichtigte damit besonders Fremde nach Düsseldorf zu ziehen und so den Wohlstand der Stadt zu fördern, sowie der Ausbildung junger Künstler zu dienen.

Um dieser einen grossen Schöpfung willen verzieh die dankbare Hauptstadt dem prunkliebenden Fürsten Verschwendung und willkürlichen Steuerdruck und setzte ihm ein Denkmal, als dem Gründer der Bildergallerie »pinacothecae fundatori«, welche man damit gewissermassen schon damals für ein bleibendes Zubehör von Stadt und Land erklärte.

IV. Weitere Schicksale der Bildergallerie unter den folgenden Kurfürsten.

Am 8. Juni 1716 starb Kurfürst Johann Wilhelm. Ihm folgte in der Kurwürde, wie in den Herzogthümern Jülich und Berg, sein Bruder Karl Philipp, welcher die Residenz von Düsseldorf nach Heidelberg und von da nach Mannheim verlegte und Düsseldorf niemals besuchte. Er entliess sogleich alle Künstler und Hofbeamten seines Bruders, sistirte alle Bestellungen und Aufträge und nahm alle kostbaren Mobilien und Geräthschaften, ja die ganze Ausstattung der Schlösser zu Düsseldorf und Bensberg, selbst die in den Kabineten derselben befindlichen Gemälde nach seiner neuen Residenz Heidelberg. Die davon getrennte, im Galleriegebäude aufgestellte Düsseldorfer Gallerie dagegen blieb völlig unberührt; der Gallerieinspektor und die übrigen Beamten behielten ihren Gehalt aus dem Kammeralärarium, und dies geschah zu einer Zeit,

wo der Düsseldorf abgeneigte Kurfürst Karl Philipp sich mit grossen Kosten eine neue Gemäldesammlung zu Mannheim zu schaffen bemüht war.

Mit Karl Philipp erlosch am 31. December 1742 die erstgeborene Linie Pfalz-Neuburg, welche von Wolfgang Wilhelm, dem primus acquirens von Jülich und Berg, abstammte. Erst durch einen Vertrag vom 5. Juni 1741 verzichtete Preussen auf seine Ansprüche auf die Herzogthümer Jülich und Berg und räumte auch der jüngern Linie Pfalz-Neuburg-Sulzbach die Succession in diesen Landen ein, so dass dem Nachfolger Karl Philipps, dem Kurfürsten Karl Theodor von Sulzbach, kein Hinderniss mehr im Wege stand.

Mit Karl Theodor (1742—1799) begann eine bessere Zeit für die niederrheinischen Herzogthümer und ihre Hauptstadt. Obgleich auch er seine Residenz nicht wieder dorthin verlegte, so liess er es sich doch angelegen sein, die Beschwerden der Stände zu heben, die Finanzen zu ordnen und alle Landesinstitute zu fördern. Auch der Gallerie wurde wieder eine sorgfältigere Pflege zu Theil; das Galleriegebäude wurde in Stand gesetzt und eine Katalogisirung vorgenommen. Im siebenjährigen Kriege wurde die Gallerie 1758, wegen drohender Kriegsgefahr nach Mannheim gebracht, kehrte jedoch nach dem Frieden (1763) ohne allen Verlust nach Düsseldorf zurück. Von nun an sollte kein Gemälde mehr von seiner Stelle gebracht werden, welche durch eine in die Mauer eingelassene Nummer bleibend bezeichnet wurde. In Anschluss an die Gallerie wurde im Jahre 1767 die Zeichnungsakademie begründet, welche später zur Akademie der schönen Künste erweitert wurde. Die enge Verbindung zwischen der Gallerie und dieser Kunstschule spricht sich besonders in einem kurfürstlichen Reskripte vom 10. November 1777 aus, wonach die in der Gallerie befindlichen Gemälde nur von den Zöglingen der letztern kopirt werden durften. Landstände, Gemeinden und Privatpersonen bereicherten in dieser Zeit die Gallerie durch werthvolle Beiträge; so wurde von den Landständen die Sammlung des Galleriedirektor Krahn für 26,000 Thlr. angekauft, so wurden ihr von der Solinger Klingenfabrik vier Gemälde des berühmten Thiermalers Snyders zugewendet. Die Lehrer und Beamten der verbundenen Anstalten wurden als Staatsdiener betrachtet und aus Landeskassen bezahlt. Bezeichnend ist ein Ministerial-

reskript d. d. München den 27. April 1787, wodurch die Hofkammer zu Düsseldorf ermächtigt wurde, zur Vergoldung und Vermehrung der Rahmen bis zu 500 Thlr. zu verwenden, jedoch nur in dem Falle, wenn nicht aus den Mitteln des Landes »zu dessen Besten gleichwohl die dortige Bildergallerie belassen worden ist« die Ausgaben bestritten werden müssten.

Zum zweitenmal wurde die Gallerie 1794 geflüchtet, als der französische Revolutionskrieg die untern Rheingegenden bedrohte; erst nach dem Frieden von Lüneville 1801 wurde dieselbe unbeschädigt von Glückstadt zurückgebracht und nahm nun ihren alten Platz im Galleriegebäude wieder ein.

Mit Karl Theodor erlosch im Jahre 1799 auch die Linie Neuburg-Sulzbach und es succedirte nun die dritte von Wolfgang abstammende Linie Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld mit Maximilian Joseph I in den seit 1777 vereinigten Kurfürstenthümern Pfalz und Bayern. Das Successionsrecht dieser Linie in Jülich und Berg, welches dieselbe auf ihre Abstammung von der jüngsten pfalzsulzbachschen Prinzessin gründete,

Bachmann pfalzzweibrückensches Staatsrecht §. 105 S. 145, war von Preussen und der Kaiserin-Königin im Hubertusburger Frieden von 1763 Art. 18 anerkannt und so wurde Maximilian Joseph 1799 auch Herzog von Jülich und Berg. Durch den Frieden von Lüneville ging indessen der linksrheinische Besitz für Maximilian Joseph verloren, ihm blieb deshalb von 1801 nur das Herzogthum Berg, während Jülich mit einziger Ausnahme der rechts vom Rheine gelegenen Stadt Kaiserswerth, der französischen Republik einverleibt wurde. Da das Herzogthum Jülich nicht als solches, sondern lediglich als linksrheinisches Gebiet Frankreich einverleibt wurde und als selbstständiges Territorium völlig zu existiren aufhörte, so war damit auch die alte Realunion zwischen Jülich und Berg vollständig beseitigt. In dem Abtretungsvertrage, welchen Maximilian Joseph am 24. August 1801 mit Frankreich schloss, wurde der Bildergallerie gar nicht erwähnt, sie wurde vielmehr stillschweigend dem Herzogthum Berg überlassen und blieb in dessen Hauptstadt Düsseldorf, ohne dass Frankreich irgend einen Anspruch auf Theilung derselben erhoben hätte.

V. Der Apanagialrecess vom 30. November 1803.

Mit dem Tode Karl Theodors war die älteste vom Pfalzgrafen Wolfgang ausgehende Linie (die Philipp Ludwigs von Neuburg) im Mannsstamme vollständig erloschen, die alte zweibrückensche Linie Johanns war schon 1731 ausgestorben und nach den Substitutionsgrundsätzen des Wolfgangschen Testaments an ihre Stelle die jüngste oder birkenfeldsche Linie getreten, welche sich seit 1733 Zweibrücken-Birkenfeld nannte. Im Jahre 1795 folgte Maximilian Joseph von Zweibrücken-Birkenfeld seinem Bruder Karl August in der Regierung des Herzogthums Zweibrücken, 1799 wurde er Kurfürst von Pfalz-Bayern, vereinigte also jetzt den ganzen wittelsbachischen Familienbesitz zum erstenmal in Einer Hand. In der Birkenfeld-Zweibrückenschen Linie bestand aber noch eine apanagirte Nebenlinie, deren damaliger Chef Pfalzgraf Wilhelm war, welcher 1799 den Titel »Herzog von Bayern« annahm. Mit ihm hatte Maximilian Joseph schon am 12. Oktober 1796 einen Familienvertrag zu Ansbach abgeschlossen. Um die Ansprüche dieser Nebenlinie zu befriedigen, wurde in dem Apanagialrecesse vom 30. November 1803 dem Herzog Wilhelm von Bayern, Pfalzgrafen von Birkenfeld, die Verwaltung des Herzogthums Berg unter gewissen Beschränkungen übertragen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine hochwichtige Verabredung über die Düsseldorfer Gallerie mit den Landständen getroffen.

Die Gehälter der Galleriebeamten und die Unterhaltungskosten des Galleriegebäudes waren bis dahin aus den bergischen Kammeraleinkünften, der s. g. Landrentmeistereikasse, bestritten worden. Jetzt wurde mit Zustimmung der Landstände eine wesentliche Veränderung vorgenommen, indem von nun an jene beiden Posten nebst einem bedeutenden Theile der Landesadministrationskosten definitiv auf den Pfennigmeisterei- oder Landessteueretat übergingen. Es wurden von den Landständen übernommen: die Gallerie- und Akademiegehälter mit 2578 Thlr., zur jährlichen Unterhaltung der Gebäude der öffentlichen Bibliothek, der Akademie und Gallerie 1000 Thlr., zur Fortsetzung des zur Vereinigung der Bensberger Bildergallerie angelegten Baues am alten Schlosse 5000 Thlr. Bei dieser Gelegenheit wurde eine ausdrückliche Erklärung über den juristischen

Charakter der Gallerie abgegeben, welche das Verhältniss derselben zwischen den beiden massgebenden Faktoren der Landesverfassung, dem Landesherrn und den Landständen, vertragsmässig feststellte. In dem kurfürstlichen Landtagsabschied vom 8. Mai 1804 wurde die Gallerie ausdrücklich als eine Landesanstalt charakterisirt, indem derselbe mit den Worten der ständischen Bewilligungsrelation vom 29. April desselben Jahres:

„zum Behufe der Gallerie, als einer ganz eigenen Landeszierde und gleichfalls wie die Akademie dem Lande angehörig“

die Uebernahme der betreffenden Gehälter auf den Landesetat beurkundete. Diesem Vertrage zufolge, sind von da ab bis zum Jahre 1806 sämmtliche Galleriekosten von den Landständen getragen worden.

VI. Die Wegführung der Gallerie im Jahre 1805 und die dagegen erhobenen Reklamationen.

Kurfürst Maximilian Joseph stand in engster Verbindung mit Frankreich und in dem Kriege gegen Oesterreich im Jahre 1805 fochten bereits die bayerischen Truppen auf Seiten der Franzosen. Von dorther war also für die Düsseldorfer Gallerie nichts zu fürchten. Dagegen wurde das erwartete kriegerische Eintreten Preussens für Oesterreich, zu welchem es thatsächlich gar nicht kam, als Vorwand benutzt, um die Gallerie von Düsseldorf zu entfernen. Als sich im November 1805 das Gerücht im Lande verbreitete, dass die Gallerie verpackt und fortgeschafft werden sollte, gerieth Land und Stadt in die grösste Aufregung aus Besorgniss um dieses theure Landeskleinod und die Landstände, als die geborenen Vertreter der Landesrechte, richteten am 19. November eine Reklamation an den Landesherrn, in welcher sie zunächst darauf hinwiesen, dass selbst bei einem möglichen Kriege mit Preussen nichts von dessen Truppen für die Gallerie zu fürchten sei, da unter civilisirten Völkern es nicht Sitte sei, Kunstschätze wegzuschleppen oder zu zerstören, dass vielmehr die eben erst neu geordnete und restaurirte Gallerie »das Vorzüglichste, was unser Vaterland besitzt, die Zierde der Hauptstadt Düsseldorf« durch einen neuen Transport viel grösseren Gefahren ausgesetzt werde, als durch die eventuellen kriegerischen Ereignisse. Hierauf fuhren sie fort:

»In der Voraussetzung, dass dieses Kleinod unter keinerlei Umständen dem Lande auch nur augenblicklich mehr entrissen würde, geschah es, dass getreuste Stände vor einigen Jahren sowohl zum Behufe der Gallerie, als auch zur Erweiterung desfallsigen Gebäudes unter gewissen Vorbedingungen beträchtliche Summen unterthänig verwilligten. Wie würden Sie es rechtfertigen können, diese neue Last übernommen zu haben, wenn jetzt alle damit beabsichtigten Vortheile auch nur für eine kurze Zeit wieder verschwänden? wie könnten sie es verantworten, die Krahnsche Sammlung einst um 30,000 Thlr. ebenfalls aus Landesmitteln angekauft zu haben, wenn das Land sie zu wiederholten Malen entbehren muss? wie endlich dürften Sie es den Contribuenten fernerhin zumuthen für ein Personale, welches ohne Nutzen ausser Landes wäre, für ein Gebäude, das öde stände, für eine entfernte Gallerie, für eine Akademie, deren schönste Muster abhanden gekommen wären, einen Beitrag zu zahlen?«

Diese »unterthänigste höchst vermüssigte Vorstellung in Betreff der bevorstehenden Versendung dahiesiger Gemäldesammlung mit inständigster Bitte, selbe aus der Residenzstadt Düsseldorf nicht entfernen zu lassen« blieb ohne Erfolg; es wurde mit der Verpackung der Bilder fortgefahren. Darauf erliessen die ständischen Deputirten am 3. December 1805 eine zweite Reklamation an den Kurfürsten, wesentlich desselben Inhaltes. Am 6. December 1805 wurde die kurfürstliche Resolution erlassen, welche in ihrer entscheidenden Stelle also lautet:

»Der Werth, den die bergischen landständischen Deputirten selbst mit Recht auf diese vorzügliche Kunstsammlung setzen und die politische Lage der Dinge, welche noch keineswegs so beschaffen ist, dass man die Gefahren, denen jene Kunstsammlung bei ihrem ferneren Verbleibe in Düsseldorf ausgesetzt sein könnte, als vermindert betrachten dürfte, behaupten das Uebergewicht über jene Inconvenienzen und Flüchtungskosten. — — Wir sind daher genöthigt auf der von uns verfügten Vorsichtsmassregel zu bestehen und es durchaus bei dem, was Wir hierüber unter dem 25. des vorigen Monates unserm Bergischen Landescoiat verordnet haben, zu belassen. Ihr habt den landständischen Deputirten ad gravamina desfalls die geeigneten Eröffnungen zu machen und Wir zweifeln nicht, dass sie auch in dieser Vorsichtsmass-

regel Unsere landesväterliche Sorgfalt, deren das Herzogthum Berg, soweit es der Drang und der Zusammenhang der Umstände gestattet, stets versichert sein kann, nicht verkennen werden.«

Als die Gallerie auf diesen kurfürstlichen Befehl hin nun wirklich über die Landesgrenzen gebracht war, erliessen die ständischen Deputirten eine ausdrückliche Erklärung und Verwahrung der Landesrechte an den Kurfürsten vom 9. December 1805:

»Sicherstellung war die vorzüglichste Absicht, warum wir baten, dieses kostbare Kleinod hier zu lassen und Sicherstellung scheint auch Höchstdieselben zur Absendung bestimmt zu haben . . . . .

Treugehorsamste Deputirte halten es daher für unerlässliche Pflicht, in ihrem und ihrer Kommittenten Namen wegen der Entfernung oftgedachter Gallerie sich in bester Weise zu bezeugen und das Vaterland gegen alle hierdurch erwachsen mögenden nachtheiligen Folgen zu verwahren, mit der unterthänigsten Bitte, Seine Churfürstliche Durchlaucht geruhen gnädigst, den durch diese Versendung für das Land und die Hauptstadt Düsseldorf insbesondere sich ergebenden Verlust auf eine andere Art mildest ersetzen, fortan alle zur möglichsten Sicherheit und Erhaltung der Gallerie erspriessliche Vorkehrungen nicht allein Hochselbst befördern, sondern auch Deputirten zur eigenen Beruhigung sowohl, als Rechtfertigung gegen die Nachkommenschaft die landesherrliche Versicherung ertheilen zu lassen, dass ofterwähnte Gallerie baldmöglichst wieder zurückgebracht werde.«

Unterdessen war die Gallerie, unter der Aufsicht des landesherrlichen Kommissarius Hofrath Kerris, ausser Landes gebracht worden, zuerst nach Langenheim, dann nach Kirchheim-Bolanden, einem damals zu Frankreich gehörigen Städtchen auf dem linken Rheinufer. Ein Zusammenhang dieses Beamten mit den Landständen lässt sich nicht nachweisen; nur so viel steht fest, dass zu den Transportkosten schliesslich doch von den Ständen eine ansehnliche Summe aus der Pfennigmeistereikasse verwilligt worden war. In Kirchheim-Bolanden fanden sich indessen bald bayerische Kommissarien ein, welche die Uebergabe der Gallerie verlangten. Diese erfolgte am 22. Januar 1806. Kerris' angeblicher Protest mit Berufung auf die Landstände und das Landesrecht ist ebensowenig nachweisbar, wie der ihm von

dem bayerischen Kommissar angeblich ausgestellte Empfangsschein mit der Erklärung »die Gallerie solle zu ihrer grössern Sicherheit nach Bayern gebracht werden.« Nur über den Rest der zu den Transportkosten der Gallerie bestimmten Gelder aus der Pfennigmeistereikasse empfing Hofrath Kerris von dem bayerischen Kommissarius eine Quittung, welcher nun ungehindert die Gallerie weiter führte. Uebrigens soll nicht der ganze Inhalt der Gallerie in die Münchener Pinakothek gekommen sein, sondern es soll sich einzelnes daraus in den Schlössern zu Nymphenburg und Schleissheim, einiges noch in Augsburg befinden, wohin sie von Kirchheim-Bolanden zuerst zu dauernder Aufbewahrung gebracht worden ist. *)

Wahrscheinlich war schon vor dem Pressburger Frieden am 26. December 1805 die Abtretung des Herzogthums Berg an Frankreich im geheimen verabredet, da Preussen bereits im Schönbrunner Vertrag vom 15. December 1805 in die Abtretung von Ansbach und des rechtsrheinischen Theiles des Herzogthums Kleve gewilligt hatte, von denen das erstere zum Kompensationsobjekt, das zweite zur Vergrösserung des Herzogthums Berg dienen sollte. Am 15. März 1806 erliessen Maximilian Joseph zu München und Napoleon zu Paris Dekrete, wodurch die Abtretung des Herzogthums Berg von jenem an diesen kund gemacht wurde. In dem Patente Maximilian Josephs heisst es:

»In Folge einer Uebereinkunft geht das von Uns und Unserem königlichen Hause bisher besessene Herzogthum Berg an Seine Französische Kaiserliche und Königliche Majestät über.«

Das Dekret Napoleons dagegen, welches gleichzeitig auch die Uebertragung der Herzogthümer Kleve und Berg an Joachim Murat verkündet, bezeichnet Objekt und Umfang der Abtretung folgendermassen:

»Da Ihre Majestäten die Könige von Preussen und Bayern Uns die respektiven Herzogthümer Kleve und Berg in ihrer ganzen Souveränetät, überhaupt mit allen Gerechtsamen, Titeln und Prärogativen, welche nur immer dem Besitze jedes dieser beiden Herzogthümer ankleben, sowie dieselben von ihnen besessen worden, abgetreten haben, um darüber zu Gunsten eines Prinzen nach

*) Auf diese kurze unbestimmte Notiz über die Schicksale der Gallerie seit dem Januar 1806 müssen wir uns beschränken, da die diesseitigen Akten keine weitern Anhaltspunkte bieten.

Unserer Wahl zu disponiren: so haben Wir gedachte Herzogthümer, Gerechtsame, Titel, Prärogative mit deren völliger Souveränetät, sowie Uns dieselben abgetreten worden sind, übertragen und übertragen sie hiermit dem Prinzen Joachim — — damit er sie in der Eigenschaft als Herzog von Kleve und Berg in ihrem ganzen Umfange vollkommen besitze.«

Das bayerische Patent ist am 21. März, das Napoleons am 23. desselben Monats im Bergischen verkündet worden.

Der Abtretungsvertrag zwischen Max Joseph und Napoleon ist übrigens bis auf den heutigen Tag nicht veröffentlicht worden. Uebrigens geht aus den bald darauf folgenden Thatsachen klar hervor, dass in demselben die Bildergallerie, wie man hat glauben machen wollen, keineswegs für Bayern reservirt worden war; denn kaum hatte Joachim Murat von dem Herzogthum Berg Besitz genommen, so richteten die Landstände am 28. März 1806 an den neuen Landesherrn eine Erklärung und Bitte zur Wahrung der Landesrechte auf die Gallerie. Darin sprachen sie sich folgendermassen über das Rechtsverhältniss der Gallerie aus:

»Die Gründe aus welchen die Landschaft diese Sammlung als wahres Eigenthum des Landes zu betrachten sich befugt erachtet, sind noch insbesondere:

Dass zur Anschaffung dieser Bildersammlung grosse Summen aufs Land sind gelegt worden, dass Landstände sogar mehrere einzelne Gemälde mit schwerem Gelde erkauft und dem Stifter Kurfürst Johann Wilhelm präsentirt haben, dass das Land ebenso zu dem für die Aufbewahrung dieser Gallerie damals errichteten Gebäude beigetragen habe, dass endlich, als von dem mit dem Herzog Wilhelm von Bayern geschlossenen Apanagialrecess die Stände auf dem Landtage von 1804 in Kenntniss gesetzt worden und zugleich denselben die Uebernahme theils der Gehälter und Pensionen angesonnen wurde, welche das bei der Gallerie eingestellte Personale zu beziehen hatte, theils es dem Lande zugemuthet wurde, jene Kosten zu übernehmen, welche zur Erweiterung des Galleriegebäudes erforderlich sein dürften, um die ehemals im Schlosse Bensberg befindlichen Gemälde mit der hiesigen Sammlung vereinigen zu können, in der gehorsamsten Erklärung der Landstände, wodurch die Zahlung der Gehälter des Galleriepersonals übernommen und zu der vorbemerkten Vergrösserung der Gebäude schon gleich eine Summe von 5000 Thlr. bewilligt

wurde, diese Gemäldesammlung als ein Eigenthum des Landes ausdrücklich benannt worden, der Hof auch diese Aeusserung stillschweigend, aber die in deren Gefolge übernommenen Beiträge ausdrücklich in Gnaden angenommen hat. Haben schon getreueste Stände all dasjenige, was damals nur immer in ihrem Wirkungskreise lag, ohne Erfolg versucht, so werden sie von ihren Pflichten laut aufgefordert, Seine Herzogliche Durchlaucht unterthänigst zu bitten, Höchstdieselben mögen geruhen, solche Massregeln treffen zu lassen, wodurch oftgedachte Gallerie, als der eigentliche Stolz unseres Vaterlandes, ihm baldigst zurückgegeben werde.«

Auf dieses »Conclusum versammelter Landstände von Bergischer Ritterschaft und Hauptstädten« erfolgte am 2. April 1806 die Resolutio Serenissimi:

»Seine Herzogliche Durchlaucht ertheilen den Bergischen Landständen von Ritterschaft und Hauptstädten die Zusicherung, dass Höchstdieselben die Gerechtigkeit und den Werth des Gesuches um Zurückbeförderung der Düsseldorfer Bildergallerie vollkommen erkennen und dass alle Einleitungen werden getroffen werden, welche geeignet sind, das so sehr erwünschte Resultat der Rückerhaltung dieser schätzbaren Kunstsammlung herbeizuführen.«

Trotz dieser Zusicherung geschah kein ernstlicher Schritt von Seiten Murats zur Wiedererlangung der Gallerie. Dies hatte seinen Grund in seiner unbedingten Abhängigkeit von Napoleon, welcher zur Erreichung seiner politischen Zwecke mit Bayern in gutem Vernehmen zu bleiben wünschte. Auch die nach weitern Berathungen von der Ritterschaft an Kaiser Napoleon I vom 26. Juli 1806 gerichtete Eingabe, welche durch den Erbdirektor Grafen Nesselrode dem nun zum Grossherzog erhobenen Landesherrn überreicht wurde, blieb ohne jede Wirkung. Vielleicht war es auch nicht ohne Einfluss, dass Maximilian Joseph 15 der werthvollsten Gemälde, (darunter 5 von van Dyck, 2 von Rubens und eines von Paolo Veronese) dem Kaiser Napoleon für das Museum des Louvre schenkte, wo sie sich noch heute befinden sollen.

Am 15. Juli 1808 trat der zum König von Neapel erhobene Joachim Murat das Grossherzogthum Berg wieder an Napoleon ab und dieser gab dasselbe am 3. März 1809 an den noch unmündigen

ältesten Sohn des Königs Ludwig von Holland, Ludwig Napoleon ab, wobei der Kaiser Napoleon sich jedoch die vormundschaftliche Regierung des Landes vorbehielt. Uebrigens blieb das Grossherzogthum Berg immer ein Staat für sich, welcher niemals dem französischen Kaiserreiche einverleibt wurde.

VII. Uebergang des Grossherzogthums Berg auf Preussen und weitere Schritte zur Wiedererlangung der Düsseldorfer Gallerie.

Nach den Siegen der preussischen Waffen in den Jahren 1813/14 nahmen Preussen und Nassau-Oranien diejenigen Theile des durch Napoleon sehr vergrösserten Grossherzogthums Berg, welche ihnen früher gehört hatten, wieder in Besitz und der Rest, das eigentliche alte Herzogthum Berg, wurde vorläufig der obersten deutschen Centralverwaltung des Freiherrn von Stein überwiesen, ohne dass über das völkerrechtliche Eigenthum definitiv entschieden worden wäre. Mit der Organisation und provisorischen Leitung des Generalgouvernements »für das bisherige Grossherzogthum Berg« wurde Justus Gruner beauftragt.

Nachdem Napoleon I durch seinen Abdikationsvertrag vom 11. April 1814 auf alle von ihm wie von Gliedern seiner Familie besessenen Lande, also auch auf das Grossherzogthum Berg verzichtet, und der erste Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 Frankreich auf seine alten Grenzen reducirt hatte, regelte die Wiener Kongressakte die europäischen Territorialverhältnisse definitiv und überwies das Grossherzogthum Berg im Art. XXIV mit vielen andern rheinischen Besitzungen der Krone Preussen. Am 5. April 1815 wurde das vormalige Grossherzogthum Berg von Preussen in Besitz genommen und ist seitdem, als Bestandtheil der Rheinprovinz, ein integrirender Theil des preussischen Staates geblieben. Im Jahre 1815 geschahen von der nunmehr definitiv im Besitz des Grossherzogthums Berg befindlichen preussischen Regierung keine Schritte zur Wiedererlangung der Düsseldorfer Gallerie; man vergass in officiellen Kreisen im Getriebe der grossen Weltereignisse ein Interesse, welches doch wesentlich nur von lokaler Bedeutung für Düsseldorf und die Rheinlande war. Aus Privatkreisen erhoben sich jedoch bald

gewichtige Stimmen für die Wiedererlangung des alten Kleinods, so erinnerte vor allen J. Görres in seinem rheinischen Merkur mit seiner gewohnten Energie an den schweren Verlust und forderte zu Schritten auf, um das Verlorene wieder zu gewinnen. Im Jahre 1818 erwarb sich der Kreisrichter von Haupt das Verdienst, in einer Privatschrift zum erstenmal das Rechtsverhältniss der Düsseldorfer Gallerie juristisch darzulegen und mit edler Wärme das Recht seines Heimathslandes darin zu vertreten. Ueberhaupt lebte in der bergischen Bevölkerung, wie eine ehrwürdige volksthümliche Tradition, die Ueberzeugung unauslöschlich fort, dass dem Lande ein Unrecht durch die Wegführung der Gallerie geschehen sei, was dereinst gesühnt werden müsse. Am 26. December 1833 richteten die rheinischen Provinzialstände eine Petition an S. Maj. den König Friedrich Wilhelm III, worin um die Ermächtigung zur Reklamation der ehemaligen Düsseldorfer Gallerie nachgesucht wurde. Darauf fanden diplomatische Verhandlungen mit der königlich bayerischen Regierung statt, welche im Jahre 1837 in einem Promemoria die Ansprüche der rheinischen Provinzialstände zurückweisen zu können vermeinte. Von dem Resultate dieser Verhandlungen setzte der König am 31. Mai 1837 die rheinischen Stände in Kenntniss, worauf die Sache liegen blieb. Auf diese Denkschrift, als die einzige vorliegende Aeusserung von bayerischer Seite, werden wir später näher einzugehen haben.

Selbst in der Aufregung des Jahres 1848 vergass das bergische Volk nicht seine alte Landesbeschwerde in Betreff der entfremdeten Gallerie zu erneuern, jedoch ebenfalls ohne Erfolg.

Als endlich im Jahre 1866 der Sieg der preussischen Waffen Bayern zur Nachgiebigkeit nöthigte, hielt man es von Seiten der preussischen Regierung zwar nicht für angemessen und »eines civilisirten Staates für unwürdig«, die Herausgabe der Düsseldorfer Gallerie dem bayerischen Staate, der sich im Besitz derselben befindet, ohne weiteres als Friedensbedingung aufzuerlegen; aber man verstand sich auf zahlreiche Petitionen der rheinischen Lande, der Stadt Düsseldorf, sowie der Düsseldorfer Akademie hin, zur Aufnahme des Artikels XIII in den Friedensvertrag mit Bayern vom 22. August 1866. Derselbe lautet:

»Da von Seiten Preussen Eigenthumsansprüche an die früher in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemäldegallerie erhoben worden sind, so wollen die

hohen Kontrahenten die Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen. Zu diesem Behufe wird Bayern drei deutsche Appellationsgerichte namhaft machen, unter welchen Preussen dasjenige bezeichnet, welches den Schiedsspruch zu fällen hat.«

Damit ist für die Geltendmachung der Ansprüche auf die Gallerie der Rechtsweg eröffnet. Es fragt sich nun:

1) in wieweit die Ansprüche des bergischen Landes, bez. der Krone Preussen auf das Eigenthum der fraglichen Gallerie materiell begründet sind,

2) in welcher Weise die formelle Rechtsverfolgung derselben stattzufinden hat, falls sich ihre materielle Rechtmässigkeit als begründet herausstellen sollte.

Beide Fragen haben wir getrennt von einander zu erörtern.

Zweiter Theil.

Rechtliche Ausführung.

Erster Abschnitt.

Materielle Prüfung der Eigenthumsansprüche Preussens auf die Düsseldorfer Gallerie.

I. Eigenthum an der Düsseldorfer Gallerie nach den Grundsätzen des deutschen Territorialstaatsrechts.

Selbstverständlich muss die Frage nach den Rechtsverhältnissen der Düsseldorfer Gallerie nicht aus den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts, sondern aus den damals in Deutschland geltenden Prinzipien des Territorialstaatsrechts beantwortet werden.

Offenbar fehlte dem letztern im vorigen Jahrhunderte noch der eigentliche Staatsbegriff, d. h. der Staat war noch nicht als selbstberechtigte Persönlichkeit, als Träger von Rechten und Pflichten, anerkannt, wie dies bekanntlich das preussische allgemeine Landrecht zum erstenmal in Deutschland gesetzlich zur Geltung bringt. Damit fehlte dem Territorialstaatsrecht aber auch der streng durchgebildete Begriff des Staatseigenthums